



Diese rechtliche Zusammenfassung richtet sich an die Fotografen, an ihre Kunden und an alle Printmedienschaffende. Sie zielt darauf ab, die Sachen klarzustellen, bestimmte Entgleisungen zu vermeiden und daran zu erinnern, dass die Autorenrechte, die Arbeitsbeziehungen und Sozialbeiträge gesetzlich geschützt sind.

FOTOJOURNALIST, WAS IST DAS?

Fotojournalist sein, das bedeutet, jeden Morgen auf Entdeckung des Lebens auf unserem Planeten loszuziehen. Bezeugen, Bilder der Welt, in der wir leben, zurückbringen, für eine Agentur, ein Magazin, eine Tageszeitung oder ein Buch. Wenn der Beruf des Fotojournalists sich von anderen Gebieten der Fotografie unterscheidet, so teilt er doch zahlreiche Anliegen: das Material, die Verteidigung der Autorenrechte, die Finanzverwaltung, Steuerfragen, usw.

STATUS

Falls er **Angestellter** ist, ist der Pressefotograf mit seinem Arbeitgeber durch einen Arbeitsvertrag verbunden.

Ist er **Freischaffender**, übernimmt er die Risiken, bestimmt seinen Stundenplan und wählt seine Kunden selbst. In beiden Fällen unterliegen die Arbeitsverhältnisse dem Schweizerischen Arbeitsgesetz, dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und manchmal dem firmeneigenen Abkommen. Die Tatsache, dass die Sozialbeiträge (AHV, IV...), an der Quelle erhoben werden ist nur eines der Kriterien, die den Status des Angestellten oder Freischaffenden bestimmen. Bei Letzterem kann sehr wohl ein Teil der Beiträge an der Quelle erhoben werden.

DAS WERK

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. (URG Art.2)

URHEBER

Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. (URG Art.6)

DAS URHEBERRECHT

In der Schweiz wird das Urheberrecht durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) geregelt.

Das Urheberrecht schützt künstlerische und literarische Werke, aber auch Computerprogramme. Um geschützt zu sein müssen die Werke nicht in einem Register eingetragen sein. Der Schutz tritt automatisch mit der Schaffung des Werks in Kraft und dauert bis 70 Jahre nach dem Tod des jeweiligen Urhebers.

Lichtbilder (auch einfache Lichtbilder genannt) sind alle anderen, von Menschen hergestellten Fotografien ohne individuellen Charakter, ihr Schutz erlischt 50 Jahre nach der ersten Publikation (oder Herstellung, falls nie publiziert).

Der Fotograf besitzt zwei Grundrechte:

Die moralischen Rechte, die fortwährend und unveräusserlich sind: Recht auf Unterschrift, Recht auf die Unversehrtheit des Bilds und auf deren Vertrieb.

Die Erbrechte, die ohne gegenseitige schriftliche Abmachung die Bezahlung jeglicher Nutzung der Bilder implizieren, und das Exklusivrecht, eben die Nutzung dieser Bilder zu autorisieren. Diese Rechte sind übertragbar.

In jedem Fall – selbst im Rahmen eines kostenfreien Presseservices – muss ein Bild mit dem Namen des Autors gekennzeichnet werden.

UEBERTRAGUNG DER RECHTE

Der Fotograf kann seine Erbrechte auf Dritte übertragen.

Angestellte:

Gemäss dem Anstellungsvertrag erwirbt der Arbeitgeber das Nutzungsrecht der vom Fotografen gezeichneten Werke zum Zweck der Veröffentlichung in der Publikation, für die er arbeitet sowie in den digitalen Trägern dieser Publikation. Gegebenenfalls betrifft die Übertragung der Rechte das Resultat der Arbeit des Fotografen aus einer Teilzeitanstellung.

Jede weiter gehende Nutzung bedarf einer schriftlichen Abmachung. In jedem Fall müssen die moralischen Rechte des Fotografen gewährt werden (Art. 23 CCT).

Freischaffende:

Die Entschädigung kann nicht tiefer sein als im Mindestlohntarif vorgesehen ist. Sie betrifft die Arbeit für eine Veröffentlichung im gedruckten Medium und in dessen digitalen Ausgaben. Eine höhere Entschädigung umfasst die Wiederveröffentlichung der bestellten Arbeit im gleichen Medium, in den Medien, die mit ihm durch eine regelmässige Synergiezusammenarbeit verbunden sind (z.B. 24H/TG; Matin/Matin dimanche) sowie in deren digitalen Trägern.

Jede weiter gehende Verwendung bedarf einer schriftlichen Abmachung (Art. 32 CCT)

Achten Sie auf das, was Sie unterzeichnen; geben Sie nur diejenigen Rechte ab, die Sie wirklich abgeben wollen und zu Bedingungen, die Ihnen annehmbar erscheinen. Die Rechtsabteilung von **impressum** berät unsere Mitglieder gerne.

Referenzen:

URG - Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

http://www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/index.html

CCT – Convention Collective de Travail (GAV), --vereinbart zwischen die der MEDIAS SUISSES angegliederten Verleger und ihren **impressum** – die Schweizer JournalistInnen zugehörigen Mitarbeitern.

Sie finden ausführlichere Dokumente auf unserer Website und in unserem «Leitfaden für Fotografen» im Intranet.

<http://www.photojournalists.ch/willkommen-auf-der-website-der-fotojournalisten-von-impressum-de16.html>

BEZAHLUNG UND SPESEN

Die Bezahlungsmethode steht nicht mit der Art von Bild in Zusammenhang, die Sie veröffentlichen (Reportage, Architektur, Landschaft usw.), sondern mit der Art der Veröffentlichung (Tageszeitung, Zeitschrift, Inserat, Katalog, Website, Pressedienst).

Angestellte:

Der Lohn kann nicht tiefer sein als jener, der im Mindestlohn tarif (Art. 12 CCT) vorgesehen ist.

Der Arbeitgeber vergütet dem Fotografen monatlich die Spesen, die gemäss Abmachung für die Ausführung seiner Arbeit angefallen sind. Der Arbeitgeber stellt das für die Arbeit der Arbeitnehmer nötige Material und die Apparate zur Verfügung (Auto, Büro, Studio, Computer, Fotoapparate). Oft wählen die Fotografen ihre eigenen Apparate, aber der Arbeitgeber bezahlt dafür.

Freischaffende:

Der Fotograf, der von einer Redaktion einen Auftrag erhält, wird für die Zeit bezahlt, die er für die Ausführung der Arbeit aufwendet. Diese Bezahlung kann nicht unterhalb des Minimaltarifs liegen.

Die Vergütung pro Bild betrifft Reportagen und Dokumente, die von einem Fotografen spontan angeboten werden. Sie beträgt mindestens das, was im Tarif vorgesehen ist. Jede Lohnabrechnung muss die Grundbezahlung erwähnen sowie die Ferienschädigung (10,64%) (Art. 30a CCT).

Unabhängig von der gewählten Zahlungsart hat der Mitarbeiter ein Recht auf die Vergütung – gegen Vorweisung entsprechender Belege – der Spesen, die gemäss Abmachung mit der Redaktion für die Ausführung der Arbeit anfallen, insbesondere Fahrspesen, Verpflegung, Unterkunft, Telefonate, Materialversand usw. (Art. 31 CCT).

Wir können Ihnen nur empfehlen, bei jeder neuen Pressemitarbeit einen Lieferschein mit den allgemeinen Bestimmungen

beizulegen und für die kommerziellen Aufträge einen Vertrag abzuschliessen, der die von beiden Parteien unterschriebenen allgemeinen Bestimmungen enthält.

Das es sich hier um ein umfangreiches und differenziertes Kapitel handelt geben wir hier nur allgemeine Weisungen; in den beigelegten Dokumenten finden Sie die für Ihre Arbeit nötigen Informationen. Pressetarife auf unsere Webseite.

Fototarife für Bilder zu unterschiedlichem Gebrauch

Es kann vorkommen, dass spezialisierte Veröffentlichungen, öffentliche Ämter, Unternehmen oder Privatpersonen gewisse Ihrer in den Printmedien veröffentlichen Bilder verwenden wollen, zu kulturellen oder wirtschaftlichen Zwecken, für Werbezwecken, für einen Pressedienst usw.

Wir empfehlen Ihnen, sich an den von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Bild-Agenturen und -Archive (SAB) veröffentlichen Tarif zu halten.

<http://sab-photo.ch>

STEUERN

Die Frage, ob die Sozialversicherungsbeiträge eines Freischaffenden an der Quelle erhoben werden oder nicht ist nur eines der Kriterien zur Bestimmung des Status als Angestellter oder Freischaffender.

Mit anderen Worten: es ist möglich, dass ein Teil der Sozialbeiträge an der Quelle erhoben wird (durch Vermittlung der Kasse des Arbeitgebers), während der Freischaffende für einen anderen Teil seines Einkommens Beiträge an seine eigene Kasse entrichtet.

«Ratgeber Sozialversicherung»:

Der Ratgeber des Bundesamtes für Sozialversicherung wurde in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) und mit Unterstützung des Schweizerischen Gewerbeverbandes (SGV) realisiert.

<http://www.bsv.admin.ch/kmu/index.html?lang=de>

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

http://www.admin.ch/ch/d/sr/822_11/index.html

Logiciel de gestion pour photographe (auf französisch)

<https://log-gestion.ch>

URHEBERGESELLSCHAFT

Sie handelt mit den Verbrauchergesellschaften Tarife aus für die Verwendung von geschützten Werken ihrer Mitglieder (Bücher, Zeitungsartikel, Bilder, Fotos usw.). Diese Tarife bestimmen die Höhe der Entschädigungen, die an ProLitteris bezahlt werden müssen. Nach Abzug der Spesen werden diese Beträge auf der Basis eines Verteilreglements an die Rechtsinhaber ausbezahlt.

Die ProLitteris ist die schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst.

www.prolitteris.ch

Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke: SSA <http://www.ssa.ch/de>

SUISSIMAGE www.suissimage.ch

RECHT AUF DAS BILD UND RECHT AUF RECHT AUF INFORMATION

Informieren und durch das Bild Zeugnis ablegen sind die Hauptdaseinsberechtigungen unseres Berufs.

Die Redefreiheit und das Recht der Öffentlichkeit auf die Information sind in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehalten.

Unsere Option ist klar: wir sind für das Recht, Bilder herzustellen, zu informieren und Zeugen unserer Zeit zu sein. Wie unsere europäischen Kollegen werden wir diejenigen bekämpfen, die mittels Rechtsprechung dieses Recht einschränken wollen.

Wir wissen jedoch dass diese Grundsätze gegen die Rechte der Persönlichkeit und ein Recht auf Beachtung des privaten Lebens verstossen können.

Problematisch waren manchmal Bilder, die in einem anderen Zusammenhang wieder veröffentlicht und mit Bildlegenden versehen wurden, welche die Ursprungssituation, in der sich die abgebildeten Personen befanden, nicht berücksichtigte. Wenn die Bildredaktoren auch sehr auf dieses Problem achten müssen, sollten die Fotografen daran denken, vollständigere Legenden zu liefern, insbesondere wenn es sich um Personen handelt.

Grundregeln:

- Das schweizerische Recht garantiert die Presse- und Informationsfreiheit, schützt das Privatleben und jedes Individuum gegen jeden unerlaubten Angriff seiner Persönlichkeit seitens des Staats, einer anderen Person oder eines Mediums.
- In der Öffentlichkeit aufgenommene Bilder des täglichen Lebens stellen überhaupt kein Problem dar, solange die darauf abgebildeten Personen nicht durch eine zweideutige Haltung entwürdigt oder aus dem Umfeld, in dem sie sich befinden, herausgerissen werden. Kinder, insbesondere solche von Berühmtheiten, haben Anspruch auf die Beachtung ihrer Anonymität.
- Bilder aus dem das Privatleben der offiziellen und öffentlichen Persönlichkeiten werden nur gemäss dem Interesse toleriert, das sie in der Öffentlichkeit hervorrufen.

DIE AUSBILDUNG

Man kann sich die technischen Grundlagen des Berufs auf verschiedene Weise aneignen: Lehre oder eidgenössisches Brevet, Gewerbe- oder Fachschule, Stage oder sogar Selbstausbildung. Fotografieren, das heisst Zeugnis ablegen. Journalistische, ethische, juristische und praktische Kenntnisse können in Ausbildungskursen und Stages erworben werden. So ist es nur nach zwei Jahren Stages und Berufsausübung möglich, im Berufsregister eingetragen zu werden und eine BR-Presskarte zu erhalten.

PRESSEKARTE

Die Presskarte bestätigt vor allem, dass sein Inhaber ein Berufsjournalist ist. Darum hat er ein Recht auf freien Zugang zu allen Informationsquellen. Die Behörden oder Organisatoren müssen ihm die Arbeit vereinfachen. Es ist auch seine Pflicht zu wissen, wie er sich situationsbedingt zu verhalten hat und von den Tatsachen zu berichten, von denen er Zeuge ist.

Die Presskarte wird von **impressum** – Die Schweizer Journalistinnen herausgegeben.

Um mehr zu wissen:

Sie finden ausführlichere Dokumente auf unserer Website und in unserem «Leitfaden für Fotografen» im Intranet.

<http://www.photojournalists.ch/willkommen-auf-der-website-der-fotojournalisten-von-impressum-de16.html>